

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 18. Januar 2005

Nr. 2005/165

### **Flankierende Massnahmen zur A5, Abschnitt Solothurn: Genehmigung des Erschliessungsplans Rötibrücke / Rötistrasse (Plan G) sowie des dazugehörigen Strassenlärm-Teilsanierungsprogramms**

---

#### **1. Ausgangslage**

Das Bau- und Justizdepartement (BJD) hat in Anwendung von § 69 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (BGS 711.1) die vorliegende Nutzungsplanung (Erschliessungs- und Gestaltungsplan) Rötibrücke / Rötistrasse (Plan G) Situation 1:500 sowie Ersatz Rötibrücke Solothurn Situation 1:200, Längenprofile 1:200 und Querschnitt 1:100 vom 8. Juni bis 7. Juli 2004 öffentlich aufgelegt. Die Auflage erfolgte somit gleichzeitig mit der Auflage der Nutzungspläne des Projektes „Solothurn, Entlastung West“ (Westtangente, Schliessung Wengibrücke, Flankierende Massnahmen auf Kantons- und Gemeindestrassen zur Westtangente).

Gleichzeitig zum Nutzungsplan der Flankierenden Massnahmen zur A5 legte das Bau- und Justizdepartement das entsprechende Strassenlärm-Teilsanierungsprogramm auf.

#### **2. Erwägungen**

##### **2.1 Generell**

Der Plan steht für sich selbst und ist keine unmittelbare Folge aus Planung und Bau des Projektes „Solothurn, Entlastung West“, zumal kein neuer Aareübergang angeboten wird. Das heisst, Recht- und Zweckmässigkeit des Planes ist auch ohne das Projekt „Solothurn, Entlastung West“ gegeben. Andererseits sind die Modellrechnungen zur Verkehrsentwicklung aufgrund des UVPpflichtigen Projektes „Solothurn, Entlastung West“ unter Einbezug des vorliegenden Planes erfolgt, die Planung ist also auch materiell koordiniert. Sie werden deshalb auch gleichzeitig mit der Nutzungsplanung des Projektes „Solothurn, Entlastung West“ genehmigt. Die Umsetzung der Planung erfolgt ebenfalls koordiniert bis Ende 2009.

##### **2.2 Einsprachen**

2.2.1 Innert der 30-tägigen Einsprachefrist sind gegen den Nutzungsplan folgende **3 Einsprachen** eingegangen:

- a. Regio Energie Solothurn Rötistrasse 17, Postfach, 4502 Solothurn
- b. Verkehrsclub der Schweiz VCS, Sektion Solothurn, Postfach 124, 4501 Solothurn
- c. Procap, Schweiz. Invaliden-Verband, Frobürgstrasse 4, 4601 Olten

- 2.2.2 Die Einsprachen b + c konnten durch Vergleich erledigt werden.

Diese Einsprachen sind infolge Vergleichs als gegenstandslos von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

- 2.2.3 Die Einsprache der Regio Energie Solothurn, Rötistrasse 17, Postfach, 4502 Solothurn, wurde mit dem Vorbehalt „Klärung der Entschädigungsfragen im Rahmen des Ausfüh-  
rungsprojekts“ zurückgezogen.

Diese Einsprache ist infolge Rückzugs als gegenstandslos von der Geschäftskontrolle abzu-  
schreiben.

### 3. **Beschluss**

- 3.1 Die Nutzungsplanung Flankierende Massnahmen zur A5, Abschnitt Solothurn, Rötibrücke /  
Rötistrasse (Plan G), wird unter folgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt:

– Bestandteil der Genehmigung sind auch die aufgrund der Einsprachebehandlung und  
Vergleiche gemäss Ziffer 2.2.2 der Erwägungen zugestandenen Änderungen.

- 3.2 Die Einsprachen a – c werden zufolge Vergleichs bzw. Rückzugs von der Geschäftskon-  
trolle ohne Kostenfolge abgeschrieben.

- 3.3 Dem entsprechenden Strassenlärm-Teilsanierungsprogramm (Rötistrasse) wird zugestimmt.

- 3.4 Bei 2 Gebäuden ist der Lärmimmissionsgrenzwert auch nach der Sanierung überschritten,  
so dass Erleichterungen gemäss Art. 14 der eidgenössischen Lärmschutzverordnung vom  
25. Dezember 1986 (SR 814.41) gewährt werden müssen.

- 3.5 Können bei öffentlichen oder konzessionierten ortsfesten Anlagen wegen gewährten  
Erleichterungen die Alarmwerte nicht eingehalten werden, so verpflichtet die Vollzugsbehörde  
die Eigentümer der lärmbelasteten bestehenden Gebäude, die Fenster lärmempfindlicher  
Räume gegen Schall zu dämmen. Kostenpflichtig ist der Staat Solothurn. An einem  
Gebäude sind in diesem Sinne Schallschutzmassnahmen am Gebäude vorzunehmen.

- 3.6 Das Amt für Verkehr und Tiefbau wird beauftragt, das Sanierungsprogramm dem Bund zur  
Genehmigung einzureichen und anschliessend die Realisierung mit den Strassenbauarbeiten  
zusammen vorzunehmen.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatschreiber

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde geführt werden. Diese soll einen Antrag und eine Begründung enthalten.

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau, dz/mr, mit 2 genehmigten Plänen (später)

Amt für Raumplanung (2), mit 1 genehmigten Plan (später)

Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil, mit 1 genehmigten Plan (später)

Stadtpräsidium der Einwohnergemeinde Solothurn, 4500 Solothurn

Stadtbauamt Solothurn, 4500 Solothurn, mit je 1 genehmigten Plan (später)

Regio Energie Solothurn, Rötistrasse 17, Postfach, 4502 Solothurn (**lettre signature**)

Verkehrsclub der Schweiz VCS, Sektion Solothurn, Postfach 124, 4501 Solothurn (**lettre signature**)

Procap, Schweiz. Invaliden-Verband, Froburgstrasse 4, 4601 Olten (**lettre signature**)

Amt für Verkehr und Tiefbau, (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation – erst nach Anweisung AVT – im Amtsblatt: Erschliessungsplan Rötibrücke / Rötistrasse (Plan G) (Situationsplan 1:500) mit Strassenlärm-Teilsanierungsprogramm)